

Durchführungsbestimmung

(Zahl: 10-ORE-7/40-2023 v. 31.10.2023)

zur Kinderspielplatz – Förderung (KISPI) im Rahmen der Orts- und Regionalentwicklung in Kärnten

I. Allgemeines

Das Land Kärnten möchte in den Kärntner Gemeinden die Qualität und Nachhaltigkeit von öffentlichen Kinderspielplätzen verbessern. Damit soll eine Basisinfrastruktur für junge Familien geschaffen und ein Beitrag zur Stärkung der Motorik und mehr Beweglichkeit von Kindern und Jugendlichen geleistet werden. Hierzu wurde seitens der Abteilung 10- Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Orts- und Regionalentwicklung die „**Kinderspielplatz-Förderung - KISPI**“ ins Leben gerufen.

II. Fördergegenstand

Gefördert werden:

- a) die Neuerrichtung eines öffentlich zugänglichen Kinderspielplatzes
- b) die Erweiterung eines bestehenden, öffentlich zugänglichen Spielplatzes
- c) der Spielgerätetausch eines öffentlich zugänglichen Kinderspielplatzes (ab Investitionskosten iHv. € 20.000.-)

Nicht förderfähig sind:

- a) Spielplätze, die nicht öffentlich zugänglich sind, z.B. bei privaten Wohnanlagen, Kindergärten sowie Schulen
- b) Reparaturen von Spielplätzen bzw. von Spielgeräten
- c) Motorikparks, Funcourts, Sportstätten, Fitnessparcours, Themenwege, Einzäunungen, Parkplätze und Gebäude

III. Förderwerber

Antragsteller können **alle Kärntner Gemeinden oder Kommunalgesellschaften** sein, die einen bestehenden, öffentlich zugänglichen Spielplatz im Siedlungsraum erneuern oder erweitern wollen oder die durch die Entstehung eines neuen Siedlungsraumes einen Spielplatz zusätzlich für die zukommende Bevölkerung errichten wollen. Es ist auch möglich einen

Spielgerätetausch **ab € 20.000.-** Gesamtkosten auf einem bestehenden Spielplatz durchzuführen.

Jede Kärntner Gemeinde oder Kommunalgesellschaft hat **einmal** in **zwei Jahren** die Möglichkeit, einen Antrag auf die Kinderspielplatz - Förderung zu stellen.

IV. Art und Ausmaß der Förderung

(1) Gefördert werden Investitions- und Sachkosten im Rahmen der Kinderspielplatz - Förderung mit einer Gesamtprojektsumme von min. EUR 20.000,-- bis max. EUR 100.000,--.

(2) Der Regelfördersatz beträgt **40%** der Gesamtherstellungskosten.

(3) **Nachhaltigkeitsbonus:** Für besonders mustergültige, nachhaltig gestaltete Kinderspielplatzprojekte kann der Fördersatz auf **60%** angehoben werden.

Wenn in überwiegendem Maße nachhaltige, nachwachsende Rohstoffe und Materialien zur Errichtung des Spielplatzes verwendet werden und auf eine naturnahe Gestaltung geachtet wird, können nach einer positiven Beurteilung durch die Förderstelle zum Regelfördersatz von 40% zusätzlich 20 % der anrechenbaren Gesamtkosten gefördert werden.

(3) Die antragstellende Gemeinde/Kommunalgesellschaft hat **mindestens 25%** der gesamten Herstellungskosten **durch Eigenmittel** aus dem eigenen Gemeindehaushalt zu finanzieren. Bedarfszuweisungen innerhalb und außerhalb des Rahmen werden als Eigenmittel anerkannt. Grundlage für die Berechnung der KISPI-Förderung der Abteilung 10, Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum bilden die anerkannten, förderfähigen Gesamterrichtungskosten.

(4) Das Grundstück, auf welchem sich der öffentliche Spielplatz befindet bzw. befinden wird, muss im **Eigentum oder Baurecht der Gemeinde** stehen, oder es **muss ein Pachtvertrag auf mindestens 20 Jahre** mit dem Eigentümer der Fremdfläche abgeschlossen werden.

Für eine positive Erledigung des Förderansuchens durch die Förderstelle Orts- und Regionalentwicklung muss ein fundierter Gesamtfinanzierungsplan mit entsprechenden Zusagen vorliegen. Die Einhaltung des Vergaberechts (BVergG) obliegt verpflichtend der förderwerbenden Gemeinde/Kommunalgesellschaft.

Die Gemeinde oder die Kommunalgesellschaften verpflichtet sich zur **selbstverantwortlichen Einhaltung und Kontrolle der ÖNORM/TÜV** und der Wartung/Pflege des geförderten Spielplatzes.

Bei Einhaltung der Förderkriterien werden Kosten insbesondere für

- a) die Planung des Spielplatzes (max. 5 % der Gesamtkosten, max. € 5.000.-)
- b) die Spielgeräte
- c) die Geländegestaltung, Wege am Spielplatzgelände
- d) die Bepflanzung (Bäume, Hecken, Sträucher etc.)
- e) (natürliche) Beschattung
- f) Trinkwasserspender
- g) Materialien zur Spielraumgestaltung (Fallschutz)

anerkannt und gefördert.

V. Ermittlung der Förderung

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Förderung bilden die förderfähigen Gesamterrichtungskosten von max. EUR 100.000,--.
- (2) Die Förderung stellt einen Investitionsanreiz dar und wird bei Überschreitung der Projektkosten grundsätzlich nicht angehoben. Kostenüberschreitungen gegenüber den eingereichten Projektkosten führen zu **keiner** nachträglichen Förderanhebung. Kostenverringerungen führen zu einer aliquoten Kürzung der genehmigten Förderung.

VI. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn nachstehende allgemeine Fördervoraussetzungen erfüllt sind:

- (1) Förderfähig sind nur in sich abgeschlossene Kinderspielplatzprojekte. Die Kinderspielplatz-Förderung stellt keine Zusatzförderung dar.
- (2) Es gibt keine Vergütung von unbaren Eigenleistungen und Leistungen des gemeindeeigenen Bauhofes.
- (3) Jede Kostenposition muss mit Rechnungen und Zahlungsbelegen im Original belegt werden.
- (4) **Behaltefrist:** Der Förderwerber / die Förderwerberin haben sicherzustellen, dass die geförderten **Bauten und baulichen Anlagen** mindestens fünf Jahre und **sonstige Investitionen** mindestens drei Jahre nach der Letztzahlung ordnungsgemäß und den Zielen des Vorhabens entsprechend genutzt und instandgehalten werden.
- (5) Der Förderwerber / die Förderwerberin ist zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und für die Einholung von erforderlichen projektbezogenen Bewilligungen verantwortlich.

VII. Einbringung und Behandlung von Förderanträgen

- (1) Förderungen nach dieser Durchführungsbestimmung werden ausschließlich auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Förderantrag ist vor Beginn der Umsetzung des Projektes unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars unter Anschluss der erforderlichen Projektunterlagen bei der Förderstelle des Amtes der Kärntner Landesregierung Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Orts- und Regionalentwicklung, Mießtalerstraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee oder per E-Mail: Abt10.ORE@ktn.gv.at, einzubringen.
- (2) Der Förderantrag gilt als richtig eingebracht, wenn das Antragsformular vollständig ausgefüllt und alle für die Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen beigefügt wurden. Dies umfasst jedenfalls
 - a) Kostenvoranschläge/Angebote
(Auftragswert bis inkl. € 10.000,-- zwei unverbindliche Preisauskünfte/Angebote; Auftragswert über € 10.000,-- drei unverbindliche Preisauskünfte/Angebote)
 - b) konkrete Planungsunterlagen, Skizzen
 - c) positiver Gemeinderatsbeschluss zum Finanzierungsplan zur Durchführung des ao. Vorhabens

VIII. Beurteilung des Vorhabens

(1) Die Förderanträge werden in der Reihenfolge ihres Einlangens auf Vollständigkeit und Förderfähigkeit geprüft.

(2) Nach Prüfung der Förderstelle werden Projektträger schriftlich über eine Zu- oder Absage einer Kinderspielplatz-Förderung verständigt.

IX. Auszahlung der Förderung

Nach Abschluss des Projektes müssen Rechnungen im Original mit zugehörigen Kontoauszügen sowie eine Dokumentation (Text und Bild) über den Projektverlauf der Förderstelle übermittelt werden.

Nach Prüfung des Projektes sowie der Abrechnungsunterlagen erfolgt eine Auszahlung der Förderung in Form eines verlorenen Zuschusses an den Förderwerber.

X. Erledigung von Förderanträgen

Die Förderzusage erfolgt durch das für die Orts-und Regionalentwicklung zuständige Mitglied der Kärntner Landesregierung.

Ein **Rechtsanspruch** auf die Gewährung einer Förderung ist **nicht gegeben**.

XI. Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit 01.11.2023 in Kraft.

XII. Schlussbestimmungen

Zu Unrecht bezogene Förderungen sind vom Förderwerber zurückzuzahlen.